

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss von Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet eines Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer.

Mit beratender Stimme können die Fachbereichsleiter hinzugezogen werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind:
  - Initiierung und Organisation von Projekten des Vereins,
  - Leitung der Arbeit des Vereins,